

Information

Betriebsführung von Kinderbetreuungseinrichtungen

vom 14. September 2016

*Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!*

Wir möchten Sie in diesem Schreiben über die **Betriebsführung von Kinderbetreuungseinrichtungen** informieren

Durch die Entscheidung des OGH vom 28.10.2015 ist klargestellt, dass das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) auch auf gemeinnützige Rechtsträger Anwendung findet. Eine Nichtbefolgung kann dazu führen, dass die von diesen Rechtsträgern an Gemeinden überlassenen MitarbeiterInnen berechtigt die Gleichstellung mit Gemeindebediensteten betreffend Gehalt und Urlaubsansprüche fordern können, was für die Gemeinden unter Umständen zu Nachzahlungen und Verwaltungsstrafen von EUR 1.000,- bis EUR 5.000,- führen kann.

Es kommen vor diesem Hintergrund nur drei rechtskonforme Varianten der Betriebsführung von Kinderbetreuungseinrichtungen in Frage:

Variante 1: Übertragung an einen gemeinnützigen Rechtsträger

In dieser Variante bleibt die Gemeinde Eigentümer des Kindergartengebäudes. Es erfolgt eine Bestandgabe an den gemeinnützigen Rechtsträger. Dieser führt den Kindergarten und wickelt sämtliche administrativen Tätigkeiten ab.

Das Personal des ehemaligen Gemeindecindergartens bleibt Gemeindepersonal und wird per Zuweisung gemäß § 3 des Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetzes unter Wahrung sämtlicher Rechte und Pflichten als Bedienstete der Gemeinde an den gemeinnützigen Rechtsträger zugewiesen. Durch die Zuweisung erfolgt keine Änderung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Bediensteten.

Variante 2: Kindergarten wird als Gemeindekindergarten geführt

Der gemeinnützige Rechtsträger kündigt das ursprünglich der Gemeinde zur Verfügung gestellte Personal. In diesem Fall ist es der Gemeinde freigestellt, ob sie das gekündigte Personal übernehmen möchte. Für die Bediensteten kann es unter Umständen zu einer Schlechterstellung kommen, da das Gemeindevertragsbedienstetengesetz für die Anrechnung der Vordienstzeiten eine ungünstigere Regelung enthält (max. 1,5 Jahre).

Variante 3: Personal wird durch Personalleasingfirma zur Verfügung gestellt

Der Kindergarten wird als Gemeindekindergarten geführt. Das Personal wird nicht über den gemeinnützigen Rechtsträger bereitgestellt, sondern durch eine eigenständige Personalleasingfirma. Für diese Bediensteten gelten gemäß § 10 Abs 1 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes die selben gesetzlichen Regelungen, wie für die Gemeindebediensteten. In dieser Variante kommt es zu höheren Lohnnebenkosten sowie erhöhten Administrationskosten für die Leiharbeitskräfte.

Die Gemeinde hat sich für eine dieser drei Varianten zu entscheiden, jedes andere Modell entspricht nicht den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen!

Welches Modell im Einzelfall gewünscht wird, umsetzbar ist oder für die Gemeinde die wirtschaftlich beste Lösung darstellt, ist aus Eigenem im Einzelfall zu beurteilen.

Sollte Ihre Gemeinde mit derartigen Überlegungen konfrontiert sein, stehen wir Ihnen jederzeit gerne für Fragen zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeinebund.steiermark.at



www.gemeinebund.steiermark.at